Beleuchtung

der

„Denkschrift

der

Heidelberger Corpsstudenten

an die

Gesammtheit der Professoren

und das

Plenum des Senats.“

Heidelberg 1856.
In Commission der Julius Groos'schen Univ.-Buchhandlung.

Vorwort.

Die gewesenen Mitglieder der aufgelösten Corpsverbindungen haben eine Denkschrift an die Gesammtheit der Professoren und das Plenum des Senats gerichtet, in der Absicht, ihre Ehre zu wahren und Stoff zur Bildung eines unparteiischen Urtheiles über die Vorgänge an der hiesigen Universität zu bieten.

Ob es denselben mit der Abneigung gegen eine Vertretung ihrer Sache in der Tagespresse so sehr Ernst ist, erlauben wir

uns, angesichts der theils erschienenen, theils zurückgewiesenen Zeitungsartikel, zu bezweifeln.

Gegen den Zweck der Denkschrift aber ist an sich nichts einzuwenden; nur nehmen auch wir uns die Freiheit, unser Scherflein zur Bildung jenes Urtheils beizutragen.

Die gewesenen Corpsstudenten wenden sich in dieser Denkschrift an die Herren Professoren und Lehrer dieser Universität, in der Hoffnung, durch diesen Schritt „Hülfe gegen ein Unrecht" zu erlangen, unter dem sie leiden. Unrecht zu leiden scheint uns nur derjenige, dem Etwas zugefügt wird, das gegen die Gesetze ist. Nun lautet Art. 52 der academischen Gesetze: „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Genehmigung des Senates stattfinden. Diese Genehmigung kann zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe zurückgenommen werden;" und gibt daher dem Senate das volle Recht zu jener Auflösung. Diese aus studentischer Feder fließende Schrift soll sich denn auch nicht auf dem Gebiete des Rechts bewegen. Hier wäre der Sieg über unsere unvorsichtigen Gegner, welche durch obige Aeußerung den Beweis geliefert haben, daß sie keinen großen Nutzen aus ihren juristischen Vorlesungen gezogen haben, gar zu leicht. Unser Zweck ist nicht, das Verfahren der academischen Behörden in Schutz zu nehmen, dieses rechtfertigt sich von selbst; wir wollen die in der Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze und angeführten Thatsachen von dem Standpunkte der Wahrheit und der allgemeinen studentischen Interessen einer Betrachtung unterwerfen:

Die gewesenen Corpsstudenten vindiciren in ihrer Denkschrift ihren ehemaligen Verbindungen einen sehr schönen, edeln Zweck: „der Beruf sei Sache der Einzelnen; die Gemeinschaft sei die angemessenste Form zur Pflege für Sachen des Anstandes, des Vergnügens,

der Ehre. Der Geist, der jenen Verbindungen innewohne, sei ein Geist der Brüderlichkeit im Innern gewesen, ein Geist, der nach Außen sich nur geltend machte wo es hieß, den Einzelnen zu schützen" — in seiner Ehre zu schützen, so verstanden wir den Satz. Dieser Geist ist unantastbar. Denn was ist er? Ein Geist der Ehrenhaftigkeit, der Association, der in jedem einzelnen Menschen lebt. — Aber ist dieser etwa ausschließlich? Was und wen schließt er aus? Schließt Brüderlichkeit im Innern Verträglichkeit gegen Außen aus? Ist eigene Ehre mit fremder unvereinbar? Ist Unantastbarkeit und Ausschließlichkeit überhaupt eins?

Diese Verbindungen nun nahmen, „weil das in der Natur einer jeden Gemeinschaft liegt, die auf positivem Geiste beruht," äußere unterscheidende Zeichen und Formen an. Wir danken für diese neue Lehre auf dem Gebiete der Metaphysik! Sie paßt wohl nur dorthin. Auf dem Gebiete der Erfahrung hat sie sich nicht bewährt. Wir kennen hier Studentenverbindungen, die denselben Zweck verfolgen; wir kennen Freimaurer, wir kennen eine Menge Gesellschaften mit den verschiedensten Zwecken, die keine äußern unterscheidenden Zeichen haben; wir kennen Franzosen, Engländer, Deutsche, Angehörige verschiedener Staaten — lauter Verbindungen, „die auf positivem Geiste beruhen," und doch tragen alle annähernd Kleider *einer* Mode.

Wir wollen indeß zugeben, daß, wer das Kleid beschimpft, auch den Mann beschimpft; aber beschimpft Einer meinen Rock, wenn er einen gleichen anzieht? Weil ich dem Gelb oder Roth eine besondere Bedeutung beilege, beschimpft es Jeder, der es ohne diese Bedeutung trägt? Machen Kleider Leute?

Aber lassen wir die Kleider und bleiben bei dem Geiste, den sie bedeuten sollen. Ist es wahr, daß in den aufgelösten Corpsverbindungen der vorgegebene Geist auch wirklich herrschte? Ist es wahr, daß durch jene Verbindungen „ein allen Seiten und Bedürfnissen des Studenten Rechnung tragendes Leben" ermöglicht ward?

Die Denkschrift gibt selbst zu, daß Wissenschaftlichkeit nicht zu den Zwecken der ehemaligen Corpsverbindungen gehörte. Daß

wissenschaftliche Zwecke — wir sagen geflissentlich nicht Berufszwecke — doch auch das Studentenleben erfüllen sollten, leugnet die Denkschrift nicht, und ebensowenig kann geleugnet werden, daß gerade diese Zwecke durch die Gemeinschaft Gleichstrebender und Gleichdenkender vorzüglich gefördert werden. Wir muthen keinem geselligen Studentenvereine zu, einzig wissenschaftliche Zwecke zu verfolgen, aber wir verlangen von jedem, daß er sie nicht ausschließe, und könnten wir es auch billigen, daß wissenschaftliche Zwecke ganz außerhalb der Sphäre eines der Pflege studentischer Interessen gewidmeten Vereines liegen, so müßten wir es doch tief beklagen, wenn dieser Verein seine Mitglieder in ihrem wissenschaftlichen Streben hindern würde, was anerkannt durch das Corpsleben häufig veranlaßt wird. Von dieser letztern Anschauung scheint z. B. ein Rescript des hannöver'schen Oberschulrathes ausgegangen zu sein, welches den Gymnasiallehrern befahl, ihre Abiturienten vor dem Eintritt in die Corpsverbindungen zu warnen. Was aber die hiesigen Verhältnisse betrifft, so ist es bekannt — und wird gerade in diesem Semester und aus dem Munde der Männer versichert, von denen die gewesenen Corpsstudenten wünschen, daß sie ihr Interesse vertreten möchten — wie nachlässig gerade von Corpsstudenten die Vorlesungen besucht werden, wie gerade die anregendsten Vorträge, deren Gegenstand nicht innerhalb des Fachstudiums liegt, bei ihnen gar keine Theilnahme erregen. Geschieht das „trotzdem sie Corpsstudenten sind, oder weil sie Corpsstudenten sind?"

Allen Bedürfnissen des Studentenlebens wurde also nicht genügt. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die gewesenen Corpsverbindungen die anerkannten Zwecke des academischen Lebens nicht alle anstrebten; somit muß es also noch andere Formen als Corpsverbindungen geben, um jene Zwecke — vielleicht vollständiger — zu erreichen. So bestehen hier mehrere Gesellschaften, welche dieselben Zwecke, welche die Corps vorgeben, zwar nicht in Statuten niedergelegt haben, aber doch verfolgen, wenn auch kein ehrendes Zeichen das Haupt der Mitglieder schmückt, wenn diese auch keine Zeichen der Brüderlichkeit, der Ehre und des Schutzes im Gesichte tragen.

Soviel wir wissen, hat keine dieser Gesellschaften je den Corps ihre Mützen beneidet. Doch wird behauptet, „einige Neulinge hätten sich beigehen lassen, die Grundsätze der Corps — denen sie nicht angehörten — zu verleugnen und deren Zeichen nachzuahmen“ — man bemerke wohl, nicht anzunehmen. Neulinge sind offenbar mit studentischen Gebräuchen, Sitten und Zwecken nicht genau bekannt; nichts desto weniger hätten diese Neulinge durch Annehmen solcher Zeichen „die Stellung der Corps der Außenwelt gegenüber verfälschen wollen.“ Es wäre schlimm genug, wenn einige Neulinge die Stellung von 5 Verbindungen verfälschen könnten; daß sie dies aber gewollt haben, diesen Beweis ist man schuldig geblieben.

Das Wort Neulinge wird denn auch nur im Vorbeigehen gebraucht; man verstand darunter die oben angeführten Gesellschaften, von denen jetzt allein die Rede ist.

Wir fragen vor Allem: Haben je alle Mitglieder einer ganzen Studentengesellschaft in Heidelberg Farben getragen? Uns ist aus diesem Semester davon nichts bekannt. Hätten sie es aber auch, so konnte man sie von Amtswegen darüber zur Rechenschaft ziehen; aber die Corpsstudenten können ihnen kein Unrecht vorwerfen, denn sie sind ja auch Mitglieder von Gesellschaften, „die auf positivem Geiste beruhen.“

Auf unvordenklichen Besitz können sich die ehemaligen Corpsverbindungen so wenig wie diese berufen, da derselbe bekanntlich nach badischen Gesetzen kein Recht begründet. Aber, sagen die Corpsstudenten, diese Gesellschaften hätten bei gleichen Formen die durch den Geist, der in diesen Formen liegt, gebotenen Grundsätze nicht anerkannt. Welches sind diese Grundsätze? Heraus mit der Sprache! Es ist das Duell auf Bestimmzettel, was man meint. Aber nicht nur daß es farbentragende Studentengesellschaften in ganz Deutschland gibt, welche das Duell überhaupt principiell nicht gelten lassen, wodurch die Möglichkeit und Berechtigung solcher Gesellschaften factisch dargethan ist, so fragen wir auch: worin liegt der Zusammenhang zwischen einer farbigen Mütze und einem Duell auf Bestimmzettel? Was hat die Ehre mit

diesem zu thun? Läßt sich doch wider das Duell im Falle wirklicher Beleidigung Vieles sagen, muß es ja der Ueberzeugung des Einzelnen überlassen bleiben, inwiefern er darin eine Wiederherstellung seiner Ehre erblicken will. Gewiß ist es, daß die wahre Ehre keine muthwilligen Beleidigungen verlangt; daß die wahre Ehre den Austrag durch Waffen verbietet, wenn der Gegner sich gemein benommen; und daß man keinen Beweis von Muth gibt, wenn man Forderungen auf gefährliche Waffen zurückweist.

Kehren wir wieder auf unser Thema, die Vorgänge, welche die Auflösung der Corpsverbindungen veranlaßte, zurück. Nie haben ganze Gesellschaften Farben getragen. Das Farbentragen durch Einzelne mußte nothwendig nach dem Geiste der Ausschließlichkeit, der die ehemaligen Corpsverbindungen beseelte, Kundgebungen hervorrufen. Diese Kundgebungen bestanden in Beleidigungen. Diese Beleidigungen Einzelner hätte, wie die Denkschrift andeutet, die ganze Studentenschaft wider die gewesenen Corpsstudenten aufgebracht. Das ist doch zu kurzsichtig. Das Mitgefühl für fremde Unbill ist im Menschen nicht **so** stark, um die allgemeine Bewegung der Gemüther gegen die ehemaligen Corpsstudenten zu erklären. Diese behaupten, der Widerwille gegen sie hätte sich nur vor dem Jahr 1848 geäußert. Wollen sie sich damit den Schein der Loyalität retten? Warum denn opponiren sie so heftig gegen eine Verfügung ihrer Behörden? Wir wollen übrigens den gewesenen Corpsstudenten den Schein der Loyalität nicht rauben, so wenig als ihn uns allein vindiciren. Wir meinen: Loyalität und Illoyalität sind unabhängig von Corpsstudentenschaft und Nichtcorpsstudentenschaft. Dürfte man aber aus den Thatsachen gerade des Jahres 1848 Schlüsse ziehen, so würden diese gegen die Corps beweisen, denn Hecker war ein Corpsbursche, Stahl vor Zeiten Führer der Würzburger Burschenschaft; und gerade die hiesigen Corps haben damals mit den Mitgliedern eines aufgelösten demokratischen Studentenvereines in Renitenz gegen die Regierung einen Auszug aus der Stadt veranstaltet. Allerdings wird dieser Schritt damit entschuldigt, daß die Corps in den Maßregeln, welche gegen den Mißbrauch des

Associationsrechtes gerichtet waren, Angriffe auf die academische Freiheit erblickt haben. Wir wissen wohl, daß man uns in diesem Semester gerne eine Art Gegendienst für jenen Auszug hätte leisten sehen, und daß die Erbitterung der Corpsstudenten gegen uns sich gerade daher schreibt, daß wir uns nicht, wie sie damals, haben düpiren lassen.

Die Corpsstudenten haben indessen mit dem Jahre 1848 noch nicht erklärt, woher jetzt der Widerwille gegen sie kommt.

Wir werden den Grund desselben an einem spätern Orte dieser Schrift beleuchten. Wir nehmen ihn jetzt mit der Denkschrift als constatirt an, und fahren fort in der Erzählung der Vorgänge.

Selbst nach der Denkschrift hätten nur diejenigen beleidigt werden dürfen, welche Farben angelegt hatten; beleidigt wurden aber viele Studirende, welche Abends ruhig nach Hause gingen, welche gar keinen Theil an der Verbindung hatten, die durch das Gerücht, sie werde Farben anlegen, den Haß der ehemaligen Corpsstudenten auf sich gezogen hatte. Die Denkschrift erklärt diese Beleidigungen, wie wir schon erwähnt, als durch den Geist der Ausschließlichkeit geboten. Die Ermahnungen an die Senioren blieben daher ohne Erfolg. Der Senat sah sich zur Verordnung vom 5. Juni veranlaßt, nach welcher jede Ruhestörung, jedes Verweilen auf der Straße nach 11 Uhr strenge Ahndung nach sich ziehen würde. Diese Verordnung und die Bestrafung der excedirenden Corpsstudenten waren natürlich durch die „Angeberei“ der Beleidigten herbeigeführt. Auch hier haben wir Ursache, für die Belehrung dankbar zu sein, die wir durch die Denkschrift empfangen. Wir hörten zuerst eine gesetzliche Verfügung Unrecht nennen, und wissen jetzt, daß die Hülfe des Gesetzes aurufen Angeberei heißt. Uebrigens fügen wir hinzu, daß in den Fällen, in welchen die Hülfe des Gesetzes angerufen wurde, die Beleidiger sich auf solche Weise benommen hatten, daß man ihnen einen Ausweg nicht gönnen konnte, durch den auch ihre Ehre hergestellt worden wäre.

Die Denkschrift, die wiederholt erklärt „offen“ sein zu wollen, Alles „rückhaltlos“ eingeräumt zu haben, was Einzelnen zur Last falle, hat nun so viele Data übersprungen, daß wir uns gezwungen

sehen, dieselben der Reihe nach in der Ordnung anzuführen, in der sie vorkamen, und nur bei den einzelnen etwa in der Denkschrift erwähnten die Art der Erwähnung zu beleuchten. Diese Vorgänge sind nun:

1) Protest gegen die Verordnung vom 5. Juni;
2) Beleidigung von Mädchen auf einem Harmonieballe;
3) in Verruferklärung der Harmoniegesellschaft, weil sie jene Beleidiger ausgeschlossen hatte. (— Wir wissen nun, wie „der Schutz der Corpsmitglieder nach Außen und die Pflege des Anstandes“ zu verstehen sind.)

   Die Corpsstudenten wurden mit Mühe zur Zurücknahme dieser Erklärung bewogen, und wahrscheinlich liegt die in der Denkschrift berührte Beleidigung, welche ihnen von einer Behörde zu Theil ward, darin, daß man sie nicht zur Rechtfertigung dieser durch die academischen Gesetze (§ 43) mit strengen Strafen belegten Erklärung zuließ.
4) Beleidigung der gesammten Studentenschaft auf der allgemeinen Studentenversammlung vom 7. Juni;
5) Beleidigung einzelner Studirender, welche, nachdem die Nicht-Corpsstudenten in Folge der erlittenen Beleidigung fester zusammenzuhalten und regelmäßig zusammenzukommen beschlossen hatten, von diesen geselligen Zusammenkünften ruhig nach Hause gingen, namentlich eines Theologen durch thätliche Beleidigung und der Schweizer Landsmannschaft durch Umzingelung;
6) Beleidigung eines fremden als Gast anwesenden Studirenden in dem Museumslokale und am hellen Mittage auf der Straße;
7) Comitat der wegen dieser 2 letzten Vorgänge bestraften Corpsstudenten. Die Corpsstudenten erklären selbst die Strafe als gerecht, oder nein, als „durch die Amtsstellung der akademischen Behörden geboten.“ Es thut uns leid, daß sie nichts destoweniger diesen wegen gemeiner Thätlichkeit Verwiesenen ihre Freundschaft zu erhalten und dies erklären zu müssen glauben.

Wie sie ihrer Ueberzeugung gerecht wurden, mußte die akademische Behörde dem Gesetze gerecht werden. Art. 83 der akademischen Gesetze bedroht das Comitat, wenn sich darin Trotz gegen die Behörde zeigt, mit Strafe bis zur Verweisung. Daß in der Art und Weise des Comitats Trotz lag, beweist die Entrüstung, die Jedermann darüber an den Tag legte. Die akademische Behörde hat die Strafe in sehr milder Weise verhängt: nur die Senioren mußten das consilium abeundi unterschreiben;

8) der Geist der Ehre und des Anstandes, der dieses Comitat zu Stande brachte, führte vielleicht auch die Vorgänge in Ladenburg herbei. Es entschuldigt wohl sehr die Corpsstudenten, daß es Bauern, niedere Bedienstete, besonders, daß es Juden waren, gegen welche diese Vorgänge sich richteten. Die waren des Lärmens nicht werth, der um sie gemacht wurde, und gemacht wird. Leider waren die Ladenburger Bürger unverständig genug, keinen Spaß in der Insultation von Einwohnern und Frauen, in der Verletzung der Heiligkeit des Hauses und der Sitten, der Autorität und des Ansehens der Behörde zu erblicken. (Heidelberger Journal Nro. 177, Beilage.) Die Ladenburger Bürger erklären sich diese Handlungen aus dem berauschten Zustande, in dem die Corpsstudenten in Ladenburg ankamen. Die Denkschrift nennt diesen berauschten Zustand „eine harmlose, heitere Stimmung, welche im Zusammensein zahlreicher junger Leute sich leicht erzeugt.“ Wir haben in diesem Semester häufig Gelegenheit gehabt, diese heitere, harmlose Stimmung durch eigene Anschauung kennen zu lernen;

9) Belagerung des Lokals, in welchem eine Studentengesellschaft kneipte;

10) Trotz gegen die akademische Behörde durch das Verlangen nach allgemeiner Bestrafung und Zurückweisung der bei Bestrafung des Comitats geübten Milde;

11) Beleidigung eines Fremden, der Farben trug;

12) fortgesetzter, meist durch Corpsstudenten hervorgerufener, Nachtscandal gegen Studirende, welche nicht nur keine Farben trugen, sondern auch nie daran gedacht hatten, welche zu tragen. (Vergl. Nro. 322 der Karlsruher Zeitung und amtliche Erklärung in Nro. 178 des Heidelberger Journals.)

Alle diese Vorgänge zeigen, daß die Bestrafung der Einzelnen nichts nützte (denn die Ruhestörungen kehrten wieder), daß die Milde trotzig zurückgewiesen wurde, und daß man nach allgemeiner Bestrafung verlangte. Daraus ging deutlich hervor, daß in den Verbindungen der Keim dieses Trotzes liege, in dem „Schutze,“ welcher Zweck dieser Verbindungen war. Diese Ruhestörungen kamen daher, „weil diese Studenten Corpsstudenten waren, nicht trotzdem, daß sie es waren.“ Die Verbindungen mußten also aufgelöst werden. Denn gingen die Beleidigungen — sogenannte Kundgebungen — aus ihren Grundsätzen hervor, so mußte so gefährlichen Grundsätzen ihr Grund genommen werden. Die ehemaligen Corpsstudenten fragen, warum man denn, wenn in ihren Verbindungen der Keim der Ruhestörung lag, diese nicht früher aufgelöst hat. Wir antworten, daß darin höchstens ein Beweis der Milde liege, die geübt wurde; daß, wenn früher „der Geist der Disciplin und Ehrenhaftigkeit“ herrschte, dies kein Beweis ist, daß er auch jetzt herrschte; daß, wenn früher „der Geist auf das Gute und Anständige gerichtet war,“ daß, wenn „die Statuten dahin lauteten,“ der Geist jetzt nicht zu erkennen war, und die Statuten jetzt nicht beobachtet wurden. Die ehemaligen Corpsstudenten erblicken eine ungerechte Strafe in der Auflösung ihrer Verbindungen, weil man ihnen „die Form genommen habe, die sie als die einzig würdige des akademischen Lebens anerkennen.“ Also betrachten sie jede andere Form als eine unwürdige! Für diese Meinung danken 570 Nicht-Corpsstudenten, welche bisher „ein von dem Corpsleben abgeschiedenes Dasein geführt haben,“ ihren Commilitonen von den Corps, und bedauern, durch diese Minorität über das, was der Würde des Studenten geziemt, jetzt erst belehrt zu werden. Daß „der bessere Theil der deutschen Jugend diese Universität von nun an meiden werde,“ glauben wir nicht, aus

dem einfachen Grunde, weil die ehemaligen Corpsstudenten nicht das Recht haben, sich den bessern Theil der deutschen Jugend zu nennen.

Hier ist nun der Ort, den Widerwillen zu erklären, der in der gesammten Studentenschaft gegen die Corpsstudenten herrscht. Er liegt in dem Junkerhochmuthe, der nicht an den Ufern des Neckars seine Wiege hat; in der Ausschließlichkeit, welche keine Gleichberechtigung anerkannt hat und anerkennt; in der Anmaßung, mit der sie sich als die Träger deutschen Studententhums betrachten, mit der sie bei ihrem Verschwinden das „Verschwinden der Ehrenhaftigkeit" herbeikommen, „Zerfahrenheit und Gemeinheit" hereinstürzen sehen; in der Anmaßung, mit welcher sie nach den Vorgängen dieses Semesters sich den bessern Theil der deutschen Jugend zu nennen wagen. Der Widerwille hat seinen Grund in dem Trotz, der sich gegen die Gleichheit sträubt, den wir auch „als fortgesetzte Injurie" ansehen könnten. Kein Student verdient Auszeichnung dafür, daß er die Grundsätze der Ehre öffentlich bekennt, denn jeder wahre Student trägt sie in seinem Herzen; jeder wird sie zu wahren wissen nach den Grundsätzen, die ihm seine Vernunft eingibt. Mit einem Worte, wir wollen keine Studentenaristocratie.

Die ehemaligen Corpsstudenten wenden sich zuletzt an die Gerechtigkeit der Herren Professoren. Das thun auch wir. Wir wenden uns an diese mit Vertrauen, weil wir überzeugt sind, daß sie gerne glauben werden, daß „die Lust am Unglimpfe" uns nicht beherrscht; daß sie anerkennen werden, daß vielmehr der Geist des Fortschrittes und der Gerechtigkeit uns beseelt; denn unser Wunsch ist: Gleichberechtigung für Alle; unser Wunsch ist: an hiesiger Hochschule ein Leben erblühen zu sehen, das geeignet ist, zwischen roher Genußsucht und frühzeitig ergrauender Stubengelehrsamkeit zu vermitteln, und an die Stelle mittelalterlich feudaler Rohheit ein dem heutigen Standpunkte der Civilisation entsprechendes Auftreten in der Gesellschaft zu setzen!

Nachtrag.

Während diese Zeilen zum Drucke befördert werden, erhalten wir eine zweite Brochüre unter dem Titel: „Die Heidelberger Studentencorps, ihre letzten Erlebnisse und schließliche Unterdrückung durch den engern Senat der Universität im Juli 1856,“ welche sich die Vertheidigung der Sache der Corps zur Aufgabe setzt.

Wir haben die Denkschrift beantwortet, weil sie von Commilitonen ausging, mit denen wir den geistigen Ringkampf anzutreten nicht verschmähen durften. Der Verfasser dieser zweiten Brochüre dagegen bekennt selbst (S. 4) „ein in vielen Berührungen Lebender, aber außer aller Betheiligung Stehender“ zu sein. Die Widerlegung dieser Schrift könnte am leichtesten durch eine Blumenlese aller Ungereimtheiten geschehen, welche darin über die hiesigen Vorgänge und Zustände ausgesprochen sind. Wir sind aber überzeugt, daß unsere Commilitonen von den aufgelösten Corps diese Vertheidigung ihrer Sache desavouiren werden.

Druck von R. Adlon in Heidelberg.

Druck von R. Ablon in Heidelberg.